GESCHÄFTSORDNUNG Deutscher Boxsport-Verband e.V.

§1 Geltungsbereich

- 1. Der DBV erlässt zur Durchführung der Aufgaben und von Versammlungen (Tagungen/Sitzungen) diese Geschäftsordnung (GO).
- 2. Die GO gilt als Ergänzung der Satzung des DBV
 a) für die in § 9 der Satzung bezeichneten Organe (Kongress, HA, VV, GV);
 b) für die gemäß § 9 der Satzung gebildeten Ausschüsse und Kommissionen.
- 3. Die GO gilt auch für die Durchführung der Aufgaben, von Versammlungen der Deutschen Boxsport-Jugend.
- 4. Der Verbandsvorstand (VV) des DBV legt die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des VV und des Geschäftsführenden Vorstandes (GV) in einem <u>Geschäftsverteilungsplan fest</u> (Funktionsbereiche).

§ 2 Öffentlichkeit

- 1. Der Kongress ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag nach zustimmender Beschlussfassung ausgeschlossen werden.
- 2. Alle weiteren Versammlungen des DBV sind in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses beschließt.
- 3. Einzelpersonen/-gruppen können ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist.

§ 3 Einberufung

- Die Einberufung des Kongresses, des HA, des VV und des GV richtet sich nach der Satzung und erfolgt in der Regel schriftlich durch den Präsidenten oder in dessen Auftraq durch die Geschäftsstelle des DBV; die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder der Kommission. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.

Die Einladungen sind dem Präsidenten, den VV-Mitgliedern und der Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme zuzusenden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Kongresses, des HA und des VV richtet sich nach den in der Satzung beschlossenen Festlegungen.

§ 5 Versammlungsleitung

- 1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter/VL genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2. Dem VL stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er Mitgliedern das Wort entziehen. Er kann den Ausschluss von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungsdauer sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
 - Über Einsprüche, die unmittelbar vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit Einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- 3. Nach Eröffnung stellt der VL die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest, prüft die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Er informiert über Einsprüche gegen das Protokoll und über die Maßnahmen zur Klärung des gegebenen Sachverhaltes (s.a. § 13 der GO).
- 4. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung möglichst durch schriftliche Vorlagen gewährleisten. In der Diskussion zu den jeweiligen TOP sind die Mitglieder aufzufordern, in entsprechender Zeit zur Sache zu sprechen. Zu einem TOP und zur Sache hat ein Mitglied maximal zweimal die Möglichkeit in der Diskussion das Wort zu ergreifen.
- 5. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Wortmeldung und Rednerfolge

- Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- 2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Raum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 3. Der VL kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

- Das Wort zur GO wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2. Zur GO dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur GO ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge und Fristen

- 1. Die Antragsberechtigung und die Fristen zum Kongreß sind in § 15 der Satzung des DBV geregelt.
- 2. Erfolgt über einen Vorgang in der vorgegebenen Frist keine Antwort, kann eine nachträgliche Diskussion in den Beratungen der Gremien dann durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- 1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenen Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- 2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen. Erst danach kann die Bestätigung des Antrages im Sinne des § 9 (1) GO erfolgen.
- 3. Ist die Dringlichkeit angenommen, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- 4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des DBV sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ggf. ein Gegenredner gesprochen haben. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- 2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
- 3. Wird ein Antrag angenommen, erteilt der VL auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 Abstimmungen

- 1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den VL zu verlesen bzw. vorzutragen.
- 3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.
- 4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

- 5. Zusatz-/Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 6. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Hand- oder Kartenzeichen. Der VL kann jauf Antrag geheime oder namentliche Abstimmungen durchführen lassen.
- 7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Anträgen nicht mitgezählt.

§ 12 Wahlen

- 1. Auf der Grundlage der Satzung § 14 dürfen Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß bestimmt sind, auf der Tagesordnung stehen und deren Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- Vor Wahlen beim Kongress des DBV ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu z\u00e4hlen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss kann durch vom Kongress best\u00e4tigte Z\u00e4hler und Auswerter unterst\u00fctzt werden.
- 3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines VL hat. Der Wahlleiter hat gegenüber den zur Wahl stehenden Kandidaten jede Parteinahme zu unterlassen.
- 4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten It. Kandidatenliste die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.
- 6. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dabei kann die Debatte einen, mehrere oder alle Kandidaten betreffen. Das ist vor der Beschlussfassung zu klären. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu nehmen und auch das Schlusswort zu bekommen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 7. Bei der Wahlhandlung ist durch den Wahlleiter sowohl bei der geheimen als auch der offenen Wahl (per Akklamation) zu gewährleisten, dass die Stimmberechtigten entsprechend des § 14 der Satzung abstimmen.
- 8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und durch den Wahlleiter (VL) bekannt zu geben. Die Gültigkeit der Wahl ist ausdrücklich für das Protokoll schriftlich durch die Mitglieder des Wahlausschusses zu bestätigen.

§ 13 Versammlungsprotokolle

- 1. Über alle Versammlungen in den Gremien des DBV sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen
 - Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung It. TO, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- 2. Die Protokolle des Kongresses sind jeweils vom Präsidenten (VL) und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Kongresses sind satzungsgemäß zu veröffentlichen und den LV zu übersenden.
- 3. Die Protokolle von Versammlungen des VV, GV und HA sind vom VL und einem Protokollführer, der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DBV sein soll, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 4 Wochen den Versammlungsteilnehmern zuzustellen.
- 4. Ein Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seinem Zugang schriftlich (Brief/Fax) beim VL Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Über Änderungen dieser GO des DBV beschließt der Kongreß.

§ 15 Inkrafttreten

Die GO tritt gemäß Beschluss des Kongresses vom 14.06.2003 in Kraft.